



Schulordnung

der Berufsbildenden Schulen I Leer

2026-07-22

Inhalt

Präambel	4
A. Geltungsbereich	5
B. Allgemeine Bestimmungen	5
I. Allgemeine Verhaltensregeln und Konfliktregelung	5
II. Beratung und Unterstützung	6
III. Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule	6
IV. Notfälle	6
1. Alarmfall	6
2. Schulunfälle, Versicherungsschutz und Verbandbuch	7
V. Haftungsausschluss	7
VI. Pflege des Schuleigentums	7
VII. Schadensregulierung	7
VIII. Schulfremde Personen	8
IX. Aushänge/Veröffentlichungen	8
X. Nutzung digitaler Endgeräte (Notebooks, Tablets, Smartphones usw.) sowie Nutzung medialer Inhalte und Künstlicher Intelligenz (KI)	8
XI. Gegenstände und Bekleidung	9
XII. Notwendige Daten zur Beschulung	9
1. Nutzung und Verwendung personenbezogener Daten	9
2. Mitteilung der Veränderung persönlicher Daten	9
3. Schulausweis mit Lichtbild	9
XIII. Mülltrennung an den BBS I Leer	10
XIV. Parkordnung, Abstellen von Fahrrädern und E-Scootern	10
C. Unterricht	11
I. Unterrichtszeiten	11
II. Teilnahme am Unterricht und weiteren Schulveranstaltungen	11
III. Unterrichtsende	12
IV. Versäumnisse und Nachweise	12
V. Vorzeitige Entlassung von Unterricht und von schulischen Veranstaltungen	13
VI. Beurlaubungen	14
VII. Fahrten mit dem eigenen PKW bei Lernortverlagerung	14
D. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen	15

I. Verbot von Nikotin, Alkohol und Betäubungsmittel in der Schule	15
E. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	15
Anlagenverzeichnis	16
Anlage 1: Lageplan der Berufsbildenden Schulen I Leer	17
Anlage 2: Aufsichtskonzept der Berufsbildenden Schulen I Leer	18
Anlage 3: Aufsichtsbereiche der Berufsbildenden Schulen I Leer	22
Anlage 4: Ablauf zur Regelung von Konfliktsituationen	23
Anlage 5: Gemeinsam vor Infektionen schützen.....	24
Anlage 6: Alarmplan der Berufsbildenden Schulen I Leer	27
Anlage 7 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des „WERO Online- Verbandbuchs“	29
Anlage 8: Nutzungsordnung IT an den Berufsbildenden Schulen I Leer (Schulnetz, PCs, Laptops, Tablets und sonstige Endgeräte)	30
Anlage 9: Nutzungsordnung für KI-Systeme an den Berufsbildenden Schulen I Leer.....	33
Anlage 10: Informationen gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).....	35
Anlage 11: Abfragen des postschulischen Werdegangs	38
Anlage 12: Abfallcontainer an den Berufsbildenden Schulen I Leer	39
Anlage 13: Das Reflexionsraumkonzept - Programm „Eigenverantwortliches Denken und Handeln“	40
Anlage 14: Maßnahmen bei Schulversäumnissen.....	41
Anlage 15: Runderlass: Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen	47

Präambel

Die Berufsbildenden Schulen I im Landkreis Leer sind der verlässliche und bewährte Partner für die berufliche Bildung „in der Region – für die Region“ für die Berufsbereiche: Wirtschaft, Hauswirtschaft-Ernährung, Gesundheit-Pflege und Sozialpädagogik sowie Agrarwirtschaft.

Wir befähigen unsere Schülerinnen und Schüler in zukunftsorientierten Bildungsgängen zu einer selbstständigen, verantwortungsvollen, toleranten, sozialen und wertorientierten Lebensgestaltung im beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Kontext.

Wir leben diese Aufgabe als weltoffene Schule bewusster und lebendiger Lern- und Lebenserfahrungen. Das Miteinander ist dabei getragen von einer Kultur der Wertschätzung, des Respekts, der Anerkennung, der Mitmenschlichkeit, der Offenheit und der Reflektiertheit aller. Toleranz, Höflichkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sind die diese Kultur tragenden Verhaltensweisen.

Wir lehnen jegliche Form von Gewalt in Wort, Schrift und Tat ab und setzen uns für Gewaltfreiheit ein. Wir erkennen an, dass der Unterricht ungestört verlaufen soll, und leisten unseren Beitrag hierzu. Wir lösen Konflikte friedlich, achten fremdes Eigentum und wir sind demokratischen Werten verpflichtet.

Damit dieses Zusammenleben gelingen kann und ein verlässliches, förderliches Miteinander entsteht, bildet die Einhaltung von Recht und Gesetz und von schulischen Verhaltensregeln die tragende gemeinsame Basis. Diese Regeln sind in der nachfolgenden Schulordnung beschrieben. Sie dient dazu, die Rechte der/des Einzelnen zu schützen und die Pflichten aller zum Wohl der gesamten Schulgemeinschaft aufzuzeigen.

Unsere Lehrerinnen und Lehrer sowie alle pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind Vorbilder. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen und bei Verstößen mit Maßnahmen zu reagieren.

Im Übrigen bildet das verabschiedete Leitbild den Rahmen unseres gemeinsamen Miteinanders ab.

A. Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt in allen Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulgelände der Berufsbildenden Schulen I Leer, gilt an außerschulischen Lernorten (betriebliche Seminare außerhalb der schulischen Gebäude und des Geländes, Exkursionen, Schul-, Klassen- und Kursfahrten, Praktika, etc.) und sie gilt an den Sportstätten und für die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltungen.

Bildlich dargestellt ist das Schulgelände als Übersicht in der **Anlage 1: Lageplan der Berufsbildenden Schulen I Leer** und detailliert in **Anlage 2: Aufsichtskonzept der Berufsbildenden Schulen I Leer**.

Es gelten bei außerschulischen Projekten und Unterrichtseinheiten neben dieser Schulordnung die jeweilige Hausordnung der externen Stätte und neben den Anordnungen der aufsichtführenden Lehrkräfte und Begleitpersonen auch insbesondere die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen.

Bei schulischen Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht zu beachten.

Für die Schülerinnen und Schüler anderer Schulen und Einrichtungen gelten im Rahmen eines Besuchs des Unterrichts an den Berufsbildenden Schulen I Leer diese Regelungen entsprechend.

B. Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeine Verhaltensregeln und Konfliktregelung

Damit sich alle in unserer Schule wohlfühlen, verhält sich jede/jeder anderen gegenüber jederzeit fair, respektvoll, die Andere/den Anderen persönlich wertschätzend, gewaltfrei und tolerant.

Alle müssen sich auch in Konfliktsituationen um sachliche Auseinandersetzung und Klärung bemühen und verletzen niemanden durch Wort, Schrift oder Tat. In Fällen von Konflikten sprechen die Konfliktparteien zunächst miteinander, ggf. unter der Moderation einer Lehrkraft, um eine befriedigende Lösung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, wird der Konflikt stufenweise, zunächst mit Einbeziehen der Klassenlehrkraft, und bei Nicht-Gelingen, der Abteilungsleitung, vorgetragen. Die Unterstützung durch die Schulsozialarbeit ist möglich. Es gelten die Abläufe zur Konfliktregelung gemäß **Anlage 4: Ablauf zur Regelung von Konfliktsituationen**.

Mobbing in jeglicher Form wird an unserer Schule nicht geduldet und entsprechend geahndet. Bei strafrechtlich relevantem Verhalten kann Meldepflicht bei der Polizei und Staatsanwaltschaft bestehen.

Auch bei ähnlich gravierenden Vorkommnissen wie sexuellen Übergriffen auch schon verbaler Art, bei Beleidigungen, bei Bedrohungen, bei Sachbeschädigungen, z. B. Wandschmierereien und bei Tätlichkeiten ist die Schulleitung sofort zu informieren.

II. Beratung und Unterstützung

Wird Unterstützung oder Hilfe benötigt, kann sich jede Schülerin und jeder Schüler an jede Lehrkraft, eine Beratungslehrkraft, die Schulseelsorge oder an die Schulsozialarbeit wenden. Nähere Informationen zu den Beratungsangeboten und zu den für die Beratung geltenden Regelungen sind auf der Schul-Homepage, im Schaukasten der Pausenhalle und im Beratungskonzept der Schule dargestellt.

III. Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule

Für einige Räume (z. B. EDV-Räume, naturwissenschaftliche und hauswirtschaftliche Fachräume) gelten besondere Benutzerordnungen, Sicherheitsbestimmungen, Hygienevorschriften und/oder Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Sie werden zu Schuljahresbeginn und bei Bedarf von den jeweiligen Lehrkräften besprochen, ausgehändigt und sind unbedingt einzuhalten.

Insbesondere im Umgang mit Geräten, Maschinen, Werkzeugen, Stoffen, auch Gefahrstoffen etc. sind die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu beachten. In der Lehr-Bäckerei, der Fleischerei, der Großküche, der Agrar-Werkstatt, den Hauswirtschaftsküchen, den naturwissenschaftlichen Fachräumen und der Sporthalle ist nur nach Einweisung der zuständigen Lehrkraft mit (Sport-)Geräten, Maschinen, Werkzeugen oder sonstigen Gefahrenquellen bzw. Gefahrstoffen zu arbeiten. Die entsprechenden Betriebsanweisungen sowie die Anweisungen der Lehrkräfte sind zu beachten.

Alle Schülerinnen und Schüler haben im Sinne des Infektionsschutzes eine Mitwirkungspflicht. Die entsprechende Belehrung ist zur Kenntnis zu nehmen (**siehe Anlage 5: Gemeinsam vor Infektionen schützen**). Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu quittieren.

IV. Notfälle

1. Alarmfall

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft haben sich mit dem Alarmplan, der in jedem Unterrichtsraum an der Tür aushängt, mit den Fluchtwegen und Sammelplätzen vertraut zu machen und im Alarmfall, z. B. Feueralarm, den Anweisungen der Lehrkräfte bzw. der Schulleitung und/oder der Rettungskräfte zu folgen.

Nähere Informationen zum Vorgehen im Alarmfall sind der beigefügten **Anlage 6: Alarmplan der Berufsbildenden Schulen I Leer** zu entnehmen.

2. Schulunfälle, Versicherungsschutz und Verbandbuch

Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen des Schulbesuchs unfallversichert. Träger der Unfallversicherung ist der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (GUVH). Während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände und auf dem direkten Weg zur Schule oder zu schulischen Veranstaltungen und zurück sind alle Schülerinnen und Schüler unfallversichert. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgrundstücks während des Schultages oder im Rahmen von Schulveranstaltungen kann der gesetzliche Unfallschutz entfallen. Unfälle auf dem Schulweg sowie auf dem Schulgrundstück sind der Schulverwaltung unverzüglich zu melden.

Im Falle eines Unfalls, z. B. Knöchelverletzung im Sportunterricht, ist unverzüglich eine Unfallanzeige über das Schülersekretariat in der Schule abzugeben. Dort ist auch das entsprechende Formular erhältlich.

Im Rahmen der Fürsorgepflicht ist die Schule ferner verpflichtet, Daten über einen Unfallhergang zu dokumentieren. Erste-Hilfe-Leistungen und Verletzungen, die in der Schule auftreten, werden daher digital über das WERO Online-Verbandbuch gesichert und verarbeitet.

Nähere Informationen sind der **Anlage 7: Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des „WERO Online-Verbandbuchs“** zu entnehmen.

V. Haftungsausschluss

Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Gegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder die nicht für den Unterricht tatsächlich notwendig sind, besteht grundsätzlich keine Haftung von Seiten der Schule. Die Schülerinnen und Schüler haben darauf zu achten, dass Geld und sonstige Wertgegenstände eigenverantwortlich sicher verwahrt werden.

VI. Pflege des Schuleigentums

Alle Schülerinnen und Schülern haben mit dem Schuleigentum ressourcenschonend und pfleglich umzugehen und Verunreinigungen und Beschädigungen am Gebäude, am Mobiliar und an den Unterrichtsmaterialien zu vermeiden. Für grob fahrlässige und vorsätzliche Sachbeschädigungen besteht Schadensersatzpflicht.

VII. Schadensregulierung

Im Falle von unverschuldeten Schäden (z. B. Beschädigung einer Brille im Sportunterricht oder Diebstahl eines Fahrrads auf dem Schulgelände) kann es zu einer Schadensregulierung durch den kommunalen Schadensausgleich Hannover (KSH) kommen. Im Schadensfall ist unverzüglich eine Schadensanzeige über das Schülersekretariat in der Schule abzugeben. Dort ist auch das entsprechende Formular erhältlich.

VIII. Schulfremde Personen

Alle schulfremden Personen melden sich im Sekretariat (V101 oder V112) an.

IX. Aushänge/Veröffentlichungen

Das Anbringen von Plakaten sowie das Verteilen von analogem oder digitalem Infomaterial (z. B. Tonträger, Flyer, Handzettel, Aufkleber, Plakate, ...) ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung erlaubt. Das Außenvertretungsrecht liegt ausschließlich bei der Schulleitung. Lehrkräfte haben im Zweifelsfall eine Aussagegenehmigung einzuholen.

X. Nutzung digitaler Endgeräte (Notebooks, Tablets, Smartphones usw.) sowie Nutzung medialer Inhalte und Künstlicher Intelligenz (KI)

Die Verwendung digitaler Arbeitsgeräte (z. B. Laptops oder Tablets) ist für unterrichtliche Zwecke nach Maßgabe der Lehrkraft erlaubt.

Die Verwendung digitaler Endgeräte im Unterricht, die nicht unmittelbar dem Unterrichtszweck dienen, z. B. Smartphones, ist grundsätzlich nicht gestattet. Sie kann durch die Lehrkraft jedoch zugelassen werden. Diese Geräte sind deaktiviert in der Schultasche zu verwahren. Um die Nichtnutzung sicherzustellen, können Lehrkräfte auch anweisen, dass derartige Geräte in einer sogenannten „Handygarage“ zu verwahren sind. Die Schule übernimmt dabei keinerlei Haftung für Beschädigung oder Verlust der Geräte. Schülerinnen und Schüler sind selbst für die sachgemäße Nutzung der „Handygaragen“ verantwortlich. Die Geräte verbleiben grundsätzlich während der Unterrichtszeit im Klassenraum, insbesondere bei Toilettengängen während des Unterrichts.

Der Gebrauch von Wearables (z. B. Smartwatches, Smartglasses, KI-gestützten Hörhilfen, Fitnessbändern mit Kommunikations-, Übersetzungs- oder Aufnahmefunktionen) ist während des Unterrichts und insbesondere in Prüfungssituationen untersagt, sofern keine ausdrückliche Genehmigung der Lehrkraft oder Schulleitung vorliegt. Dies gilt auch für die Aktivierung (das Einschalten) einzelner Funktionen. Ein am Körper getragenes oder betriebsbereites Gerät am Platz dieser Art kann in Prüfungssituationen als Täuschungsversuch oder Ordnungsverstoß gewertet werden. Dies kann zum Ausschluss von der Prüfung oder zur Bewertung der Arbeitsleistung mit der Note „ungenügend“ führen.

Alle Personen sind verpflichtet, keinerlei Inhalte, seien es Texte, Bilder, Filme, Musik oder sonstige, die pornographische, rassistische, beleidigende und/oder Gewalt verherrlichende Elemente beinhalten, im Internet in der Schule aufzurufen, in die Schule mitzubringen oder dort zu produzieren oder zu verbreiten oder sonst wie zu nutzen.

Zudem werden die Veränderung, Beschädigung oder Löschung von Daten anderer als Sachbeschädigung gewertet und ggf. entsprechend verfolgt. Nicht genehmigte Ton- und/oder Bildaufnahmen in der Schule sind verboten. Diese können sowohl zivil- und strafrechtliche als auch schulrechtliche Konsequenzen gemäß § 61 NSchG nach sich ziehen (Ordnungsmaßnahmenkonferenz).

Die unterrichtliche Nutzung von KI-Systemen ist Schülerinnen und Schülern in Absprache mit der jeweils unterrichtenden Lehrkraft gestattet. Ein Nutzungsausschluss von Künstlicher Intelligenz durch die Schule muss zu jeder Zeit durch die Schülerinnen und Schüler gewährleistet sein, z. B. in Prüfungssituationen.

Weitere in diesem Zusammenhang bindende Ausführungen befinden sich in der **Anlage 8: „Nutzungsordnung IT an den Berufsbildenden Schulen I Leer (Schulnetz, PCs, Laptops, Tablets und sonstige Endgeräte)** sowie in der **Anlage 9: Nutzungsordnung für KI-Systeme an den BBS I Leer**.

XI. Gegenstände und Bekleidung

Besondere Gegenstände, z. B. rechts- oder linkspolitisch radikale Abzeichen, Symbole mit ehrverletzender oder fremdenfeindlicher Aussage etc., sind verboten.

Bekleidung, die geeignet ist, den Unterricht im Wesentlichen zu beeinträchtigen oder den Schulfrieden massiv zu gefährden, kann durch die Lehrkräfte untersagt werden.

XII. Notwendige Daten zur Beschulung

1. Nutzung und Verwendung personenbezogener Daten

Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte sowie die jeweiligen Ausbildungsbetriebe stellen den BBS I Leer alle zur Beschulung notwendigen Daten über die jeweiligen Anmeldeformulare zur Verfügung. Information dazu finden sich in der **Anlage 10: Informationen gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**.

2. Mitteilung der Veränderung persönlicher Daten

Ein Wohnungs- oder Ausbildungsplatzwechsel, die Veränderung anderer persönlicher Daten (z. B. durch Heirat) oder die Abmeldung von der Schule ist unverzüglich mitzuteilen. Wer die Schule vorzeitig verlässt, ist verpflichtet, sich am letzten Tag seines Schulbesuches schriftlich abzumelden.

3. Schulausweis mit Lichtbild

Der Schulausweis dient dem Zweck, sich auf dem Schulgelände und auf Schulveranstaltungen außerhalb der Schule sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen als Schülerin oder Schüler der BBS I Leer auszuweisen. Schülerinnen und Schüler

müssen den Schulausweis auf Verlangen, z. B. von einer Aufsichtslehrkraft, auf dem Schulgelände vorzeigen können.

XIII. Mülltrennung an den BBS I Leer

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind für die aktive Mitwirkung bei der Reinhaltung der Schule verantwortlich. Hierzu gehören alle Räume, Flure und die Außenbereiche. In den frei zugänglichen Gebäudeteilen, z. B. Schulstraße, und in den Unterrichtsräumen findet eine Mülltrennung statt. Insbesondere werden auch die Reststoffe, die aus den Unterrichten in besonderen Fachräumen (z. B. Bäckerei, Fleischerei, Großküche und Hauswirtschaftsküchen oder Werkstatt) stammen, getrennt. So müssen z. B. Lebensmittelreste fachgerecht entsorgt werden.

Informationen zum Standort der Müllcontainer sind der beigefügten **Anlage 11: Abfallcontainer an den Berufsbildenden Schulen I Leer**.

XIV. Parkordnung, Abstellen von Fahrrädern und E-Scootern

Innerhalb des Schulgeländes dürfen Verkehrsmittel nur auf den jeweils ausgewiesenen Flächen abgestellt werden. Ausnahmen gelten nur für den berufsmäßigen Verkehr zur Anlieferung bzw. Entsorgung. In jedem Fall sind die Rettungswege und Feuerwehrezufahrtswege unbedingt freizuhalten. Für Schülerinnen und Schüler ist das Abstellen von Fahrzeugen auf den Lehrkräfteparkplätzen nicht gestattet. Das Abstellen auf unberechtigten Flächen kann kostenpflichtige Maßnahmen zur Beseitigung zur Folge haben.

Verkehrsmittel – insbesondere E-Scooter – dürfen nicht mit in die Schulgebäude gebracht werden. Für E-Scooter/Fahrräder sind auf dem Schulhof ausreichend und teils auch überdachte Abstellplätze vorhanden. Entsprechend der StVO ist im gesamten Schulbereich umsichtig, langsam und vorsichtig zu fahren.

Nähere Informationen zu den Bereichen sind der beigefügten **Anlage 1: Lageplan der Berufsbildenden Schulen I Leer** zu entnehmen.

C Unterricht

I. Unterrichtszeiten

Stunde 1:	07:50 – 08:35 Uhr	Stunde 5:	11:20 – 12:05 Uhr
Stunde 2:	08:35 – 09:20 Uhr	Stunde 6:	12:05 – 12:50 Uhr
Stunde 3:	09:40 – 10:25 Uhr	Stunde 7:	13:15 – 14:00 Uhr
Stunde 4:	10:25 – 11:10 Uhr	Stunde 8:	14:00 – 14:45 Uhr
		Stunde 9:	14:55 – 15:40 Uhr
		Stunde 10:	15:40 – 16:25 Uhr

II. Teilnahme am Unterricht und weiteren Schulveranstaltungen

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an weiteren Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten, im Unterricht mitzuarbeiten und die geforderten Leistungen zu erbringen (siehe auch §§ 58 und 71 Abs. 1 NSchG.)

Eine Aufsichtsperson ist für die Lernenden ab 07:30 Uhr bis 07:45 Uhr sowie in den Pausen ansprechbar. Bei unvorhergesehenen Ereignissen wenden sich die Schülerinnen und Schüler an die aufsichtführende Lehrkraft oder an das Sekretariat. Genauere Regelungen finden sich in der **Anlage 2: Aufsichtskonzept der Berufsbildenden Schulen I Leer**.

Sind 10 Minuten nach dem Unterrichtsbeginn vergangen, ohne dass sich eine Lehrkraft im Unterrichtsraum eingefunden hat, meldet sich die Kurs- oder Klassensprecherin/der Kurs- oder Klassensprecher oder dessen Vertretung im Schulsekretariat.

Die Berufsbildenden Schulen I in Leer fördern das eigenverantwortliche, lebenslange Lernen. Moderne Lehr- und Lernmethoden (z. B. Freiarbeit, Arbeitsgruppenphasen im Unterricht, Projektarbeit, Distanzunterricht usw.) erfordern ein erhöhtes Maß an Verantwortung, Regeltreue und Selbstständigkeit.

Den Anweisungen und Anordnungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten. Stört eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht, kann die jeweilige Lehrkraft Erziehungsmittel wie z. B. das Reflexionsraumkonzept anwenden. Es gelten die für diesen Fall im Reflexionsraumkonzept niedergelegten Regeln. Das Reflexionsraumkonzept befindet sich in der **Anlage 13: Das Reflexionsraumkonzept - Programm „Eigenverantwortliches Denken und Handeln“**.

Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen verpflichtet und sind insbesondere verpflichtet, zu den schulischen Veranstaltungen mit zweckentsprechender Ausstattung zu erscheinen. Die erforderlichen und vorgese-

nenen Arbeitsmittel und Ausrüstungsgegenstände, z. B. Sportkleidung, Arbeitsbekleidung, digitale Endgeräte, Taschenrechner etc., sind stets mitzubringen. Das Nicht-Mitbringen der oben genannten Ausstattung stellt eine Pflichtverletzung dar.

Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben Verstößen kann das Nichtmitbringen von notwendiger Kleidung und von notwendigen Gegenständen (Sportbekleidung, Arbeitskleidung, Endgeräte, Taschenrechner etc.) als Leistungsverweigerung gewertet werden.

III. Unterrichtsende

Nach der letzten Unterrichtsstunde sind in jedem Unterrichtsraum die Fenster zu schließen, die Lichter auszuschalten und die Räume besenrein zu hinterlassen. Auch Abfälle unmittelbar vor dem Klassenraum sind zu beseitigen. Das im Klassenraum vorliegende Reinigungskonzept ist zu beachten (z. B. Hochstellen der Stühle).

IV. Persönliche Gegenstände und Unterrichtsmaterialien

Eine Aufbewahrung persönlicher Unterrichtsmaterialien in der Schule ist nur in den hierfür vorgesehenen Bereichen zulässig, insbesondere in Spinden, Schließfächern oder ausdrücklich zugewiesenen Ablagebereichen. Eine dauerhafte Lagerung in Klassenräumen, Fachräumen, Fluren oder sonstigen nicht dafür vorgesehenen Schulbereichen ist nicht gestattet.

Soweit keine ausdrücklich zugelassene Aufbewahrungsmöglichkeit genutzt wird, sind persönliche Unterrichtsmaterialien nach Unterrichtsschluss mitzunehmen.

Für mitgebrachte persönliche Gegenstände und Unterrichtsmaterialien tragen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich selbst Verantwortung. Eine Haftung der Schule oder des Schulträgers kommt nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Betracht.

V. Versäumnisse und Nachweise

Die Einzelheiten zur Entschuldigung von Versäumnissen sind unter **Anlage 14: Maßnahmen bei Schulversäumnissen** dargestellt.

Hier wird hervorgehoben:

1. Grundsätzlich liegt die unverzügliche Pflicht zum Nachweis, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein Versäumnis nicht zu vertreten hat (z. B. bei höherer Gewalt, Nothilfe, Unfall, tatsächliche Unmöglichkeit usw.) bei der volljährigen Schülerin, bzw. dem volljährigen Schüler selbst oder den Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern.
2. Die Schülerinnen und Schüler haben sich selbstständig um das Nachholen verpass-ter Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise zu kümmern.

3. Teilzeitschülerinnen und -schüler sollen sich spätestens eine Woche nach dem versäumten Unterrichtstag schriftlich entschuldigen. Die Entschuldigungen müssen vom Ausbildungsbetrieb und bei minderjährigen Auszubildenden zusätzlich von einer/einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Eine Verlängerung der Frist ist grundsätzlich maximal bis zu 14 Tagen nach dem ersten Berufsschultagbesuch nach der Genesung zu gewähren.
4. **Entschuldigungen und ärztliche Bescheinigungen** sind der **Schule in den in der Anlage 14 genannten Fristen** vorzulegen. Dies kann persönlich oder postalisch geschehen.
Die notwendige Information der Klassenlehrkraft per E-Mail über ein Fernbleiben vom Unterricht am ersten Fehltag **ist keine Entschuldigung**.
Werden Entschuldigungen und ärztliche Bescheinigungen nicht formgerecht (persönlich oder postalisch) in der in der Anlage 14 genannten Frist vorgelegt, sind die **Fehltag** **grundsätzlich unentschuldigt und gehen als solche in diejenigen Zeugnisse ein**, in denen unentschuldigte Fehltage ausgewiesen werden. Eine außerhalb der Frist liegende Entschuldigung von Fehltagen ist grundsätzlich nicht möglich.
5. Wer eine gefälschte **ärztliche Bescheinigung** in der Schule vorlegt, begeht eine **Straftat**. Diese Straftat soll grundsätzlich durch die Schule **angezeigt** werden, was zu einem Strafverfahren führen kann.
6. Gesundheitszeugnisse, die zur Entschuldigung von Fehlzeiten beigebracht werden, können beim Verdacht auf missbräuchliche Verwendung angezweifelt werden. Dies kann zur Anrechnung von Fehltagen führen.
7. Beförderungsmittel sind so zu wählen, dass die Schule rechtzeitig erreicht wird. Dies gilt auch für Fahrgemeinschaften.

VI. Vorzeitige Entlassung von Unterrichtenden und von schulischen Veranstaltungen

Das vorzeitige Verlassen des Schulgeländes bedarf der Einschätzung und Zustimmung der jeweils unterrichtenden Lehrkraft.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen nur entlassen werden, wenn eine Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt ist.

Bei akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird durch die verantwortliche Lehrkraft (Ersthelferin bzw. Ersthelfer) Erste Hilfe geleistet, die Rettungskette in Gang gesetzt und die erkrankte Schülerin bzw. der erkrankte Schüler ggf. in medizinische Behandlung übergeben.

VII. Beurlaubungen

Eine Schülerin/ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen beurlaubt werden. Alle Anträge auf Beurlaubung sind so rechtzeitig in unterschriebener Form (ggf. durch Erziehungsberechtigte) mit Begründung und Belegbeibringung zu stellen, dass eine Einwilligung von Seiten der Schule im Voraus erfolgen kann. Ansonsten gilt das Fernbleiben als unentschuldigtes Schulversäumnis. **Näheres ist in der Anlage 14: Maßnahmen bei Schulversäumnissen unter Punkt A, Vorhersehbare Fehlzeiten, geregelt.**

Hier wird hervorgehoben:

1. Beurlaubungen, die mehrere Unterrichtstage betreffen, sind frühzeitig schriftlich in unterschriebener Form (ggf. durch Erziehungsberechtigte) bei der Schulleitung zu beantragen. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien können nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.
2. Arztbesuche sind in der Regel auf Zeiten zu legen, in denen keine Teilnahmepflicht an Unterrichten oder schulischen Veranstaltungen besteht.

VIII. Fahrten mit dem eigenen PKW bei Lernortverlagerung

Bei Schulfahrten findet der Runderlass Schulfahrten („Schulfahrtenerlass“) Anwendung. Bei Schulveranstaltungen bzw. Verlagerung des Unterrichts an einen anderen Lernort kann es dazu kommen, dass Schülerinnen und Schüler Fahrten mit dem eigenen PKW vornehmen.

1. Schülerinnen und Schüler sind durch den Schulträger gegen Körperschäden beim Gemeindeunfallversicherungsverband auf den direkten Wegen zu schulischen Veranstaltungen pflichtversichert. Damit sind weitere Ansprüche gegen den Fahrer/die Fahrerin oder das Land Niedersachsen ausgeschlossen.
2. Sachschäden am eigenen PKW oder die vom Fahrer/von der Fahrerin an anderen Fahrzeugen im Falle eines Unfalls werden nicht von der Schule versichert, sondern müssen über die eigenen KFZ-Haftpflicht getragen werden.
3. Sonstige Schäden – z. B. Gepäck, Bekleidung – werden von der Schule bzw. vom Land Niedersachsen grundsätzlich nicht erstattet, da beim Fahren mit mehreren PKW der Lehrkraft keine Aufsicht möglich ist.

Bei mitfahrenden minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Die Erziehungsberechtigten sind über den Punkte 1 und 3 dieser Aufzählung in der Einverständniserklärung zu informieren.

D. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

I. Verbot von Nikotin, Alkohol und Betäubungsmittel in der Schule

Der Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten, Schischas, Alkohol, Cannabis sowie anderer Betäubungsmittel jeglicher Art ist in allen Schulgebäuden, auf dem gesamten Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule (z. B. Klassenfahrten) gemäß der geltenden Rechtslage untersagt.

Zu widerhandlungen haben schulrechtliche, jugendschutzrechtliche und unter Umständen auch straf- und zivilrechtliche Folgen. Die Schulleitung behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Regelungen die zuständigen Behörden einzuschalten.

E. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser Schulordnung.

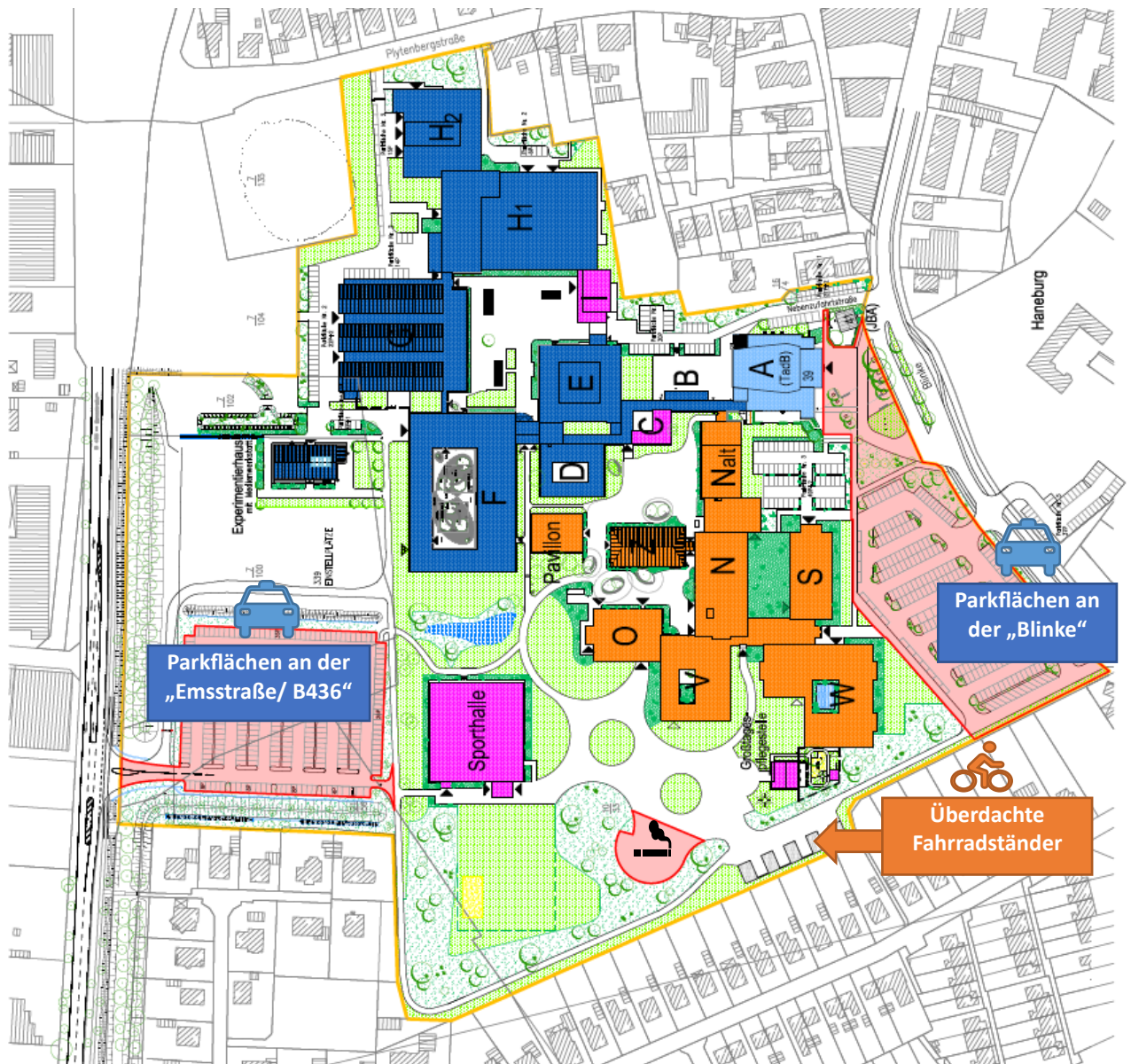
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die Berufsbildenden Schulen I Leer verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Schulordnung tritt mit Datum vom 12.08.2026 auf Beschluss der zuständigen Gesamtkonferenz gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NSchG auf Vorschlag des Schulvorstandes gemäß § 38a NSchG unbefristet in Kraft.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Lageplan der Berufsbildenden Schulen I Leer	17
Anlage 2: Aufsichtskonzept der Berufsbildenden Schulen I Leer	18
Anlage 3: Aufsichtsbereiche der Berufsbildenden Schulen I Leer	22
Anlage 4: Ablauf zur Regelung von Konfliktsituationen	23
Anlage 5: Gemeinsam vor Infektionen schützen	24
Anlage 6: Alarmplan der Berufsbildenden Schulen I Leer	27
Anlage 7 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des „WERO Online- Verbandbuchs“	29
Anlage 8: Nutzungsordnung IT an den Berufsbildenden Schulen I Leer (Schulnetz, PCs, Laptops, Tablets und sonstige Endgeräte).....	30
Anlage 9: Nutzungsordnung für KI-Systeme an den Berufsbildenden Schulen I Leer	33
Anlage 10: Informationen gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).....	35
Anlage 11: Abfragen des postschulischen Werdegangs	38
Anlage 12: Abfallcontainer an den Berufsbildenden Schulen I Leer	39
Anlage 13: Das Reflexionsraumkonzept - Programm „Eigenverantwortliches Denken und Handeln“ .	40
Anlage 14: Maßnahmen bei Schulversäumnissen.....	41
Anlage 15: Runderlass: Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen	47

Anlage 1: Lageplan der Berufsbildenden Schulen I Leer



LEGENDE :

- BBS I
- BBS II
- Gemeinschaftsflächen
- Theater an der Blinke
- Jugendberufsagentur

 LANDKREIS LEER GEBÄUDEMANAGEMENT			
Berufsbildende Schulen			
Außenanlagen M. 1:2000			
Raucherbereiche			
Gezeichnet:	Entwurf/Veränderung / Änderung:		Lüning
Verf.:	15.03.2023	Gezeichnet:	Goeman
Prüfung:	15.03.2023	Prüfung:	Nie.
Masse:		Masse:	
		1:2000	

240_Zeichnung: leerBBS I + II - Außenanlagen/Raucherbereiche - Raucherbereiche/Außenanlagen_Raucherbereiche 2023.dwg

1. Aufsichtspflichtige

Zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler ist grundsätzlich das unterrichtende und nicht unterrichtende Personal verpflichtet. Dazu zählen u. a. auch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, soweit sie im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes zum Ausbildungsunterricht herangezogen werden. Für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist jede Lehrkraft nach § 50 (1) NSchG selbst verantwortlich. Für die Organisation und Durchführung trägt die Schulleitung die Verantwortung.

2. Zu beaufsichtigender Personenkreis

Der unmittelbaren gesetzlichen Aufsichtspflicht der Schule unterliegen die Schülerinnen und Schüler, die an den Berufsbildenden Schulen I Leer unterrichtet werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler umfasst die Aufsichtspflicht auch die Kontrollpflicht der minderjährigen Schülerinnen und Schüler, bei volljährigen Schülerinnen und Schüler beschränkt sich die Aufsicht in der Regel auf das Erteilen von Weisungen und Verboten.

3. Inhalte und Grenzen der Aufsichtspflicht

Lehrkräfte beaufsichtigen Schülerinnen und Schüler in der Schule, d. h. im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, während der Pausen, im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule. Sie haben dabei Weisungsbefugnis gem. Schulordnung.

4. Aufsichtsarten

In dieser Kurzfassung werden die relevanten Aufsichtsarten (Schulgebäude und Schulgelände, Schulveranstaltungen, Schulfahrten mit den Besonderheiten im Ausland, sowie gefahrgeneigter Unterricht (z. B. Chemieraum, Sporthalle, Großküche, Werkraum)) nur im Überblick – ggf. mit Verweis auf die rechtliche Grundlage – beschrieben. Für die Unterrichtszeit gilt grundsätzlich die Form der direkten Aufsichtsführung. Für eine Abweichung muss ein zwingender Grund vorliegen.

Die indirekte Aufsicht gilt in Pausen und bei Übergängen (von Raum zu Raum). Das Maß der tatsächlichen Aufsichtsführung hängt dabei von vielen Faktoren ab, z. B. Alter, Persönlichkeit, Gruppengröße, Einschätzbarkeit der vorhandenen Gefahrenquellen, objektive Gefährlichkeit der Aktivität. Eine altersgemäße Reife der zu beaufsichtigenden Personen ist in jedem Fall zu berücksichtigen. Die Aufsichtspflicht umfasst auch die Abwendung von Gefahren, die von schulfremden Personen für die Schülerinnen und Schüler – z. B. bei Schulveranstaltungen – ausgehen.

Aufsichtspflichten in der BBS I Leer

Grundsätze bei der Aufsicht

Die Aufsicht der Schule soll **präventiv sein**.

Mögliche Gefahren müssen vorausschauend erkannt und minimiert werden.

Die Aufsicht der Schule soll **aktiv sein**.

Die Lehrkraft muss durch eine Belehrung, eine Kontrolle, notfalls eine Reaktion bei einem Fehlverhalten aktiv etwas unternehmen.

Die Aufsicht der Schule soll **kontinuierlich sein**.

Die Schülerinnen und Schüler müssen wissen: Die Lehrkraft ist in der Nähe und kann jederzeit auftauchen.

Organisation der Pausenaufsicht

1. Aufsichtspflichtige

Die konkreten Aufsichten an der BBS I Leer ergeben sich aus dem aktuell gültigen Aufsichtsplan, der über den Stunden- bzw. Vertretungsplan verbindlich dargestellt wird.

Fehlt eine eingeteilte Aufsicht, setzen die Verantwortlichen für den Stunden- bzw. Vertretungsplan eine geeignete Vertretung ein. Näheres ist dem tagesaktuellen Aufsichts- und Vertretungsplan, der von den Lehrkräften selbstständig eingesehen werden muss, zu entnehmen.

Die individuelle Aufsichtspflicht ist auch bei Abwesenheit von Klassen, Unterrichtsausfall usw. durchzuführen. Vertretungsgründe sind rechtzeitig mit der Vertretungsplanung bzw. Stundenplanung abzustimmen.

2. Durchführung der Aufsicht

- Aufgaben der Pausenaufsicht
 - Jede Aufsichtsperson hat die Pflicht, allgemeine Ordnungsverstöße, die sie beobachtet - insbesondere gefährdendes und schädigendes Verhalten von Schülerinnen und Schüler – sofort zu unterbinden und ggf. der Schulleitung zu melden.

Die Versäumnis der Aufsichtspflicht ist eine Dienstpflichtverletzung, die disziplinarisch geahndet werden kann.

- Die Aufsicht führende Lehrkraft ...
 - ... begibt sich mit Aufsichtsbeginn unverzüglich in den Aufsichtsbereich.
 - ... zeigt im gesamten Aufsichtsbereich Präsenz.

... ist für die Schülerinnen und Schüler in der Pause ansprechbar, geht auf sie zu.

... achtet darauf, dass die Schulordnung im Schulgebäude und auf dem Schulgelände eingehalten wird (u. a. RdErl. d. MK v. 7.12.2012 Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule).

- Unterstützende Maßnahmen durch Kolleginnen und Kollegen
 - Kollegiale Unterstützung erhalten die Aufsichtspersonen, wenn ...
 - ... alle Lehrkräfte den Unterricht pünktlich beginnen.
 - ... alle Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler konsequent nicht vor dem Pausenzeichen in die Pause entlassen.

3. Aufenthaltsbereiche der Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler dürfen sich in den Pausen und Freistunden im Schulgebäude grundsätzlich in der Pausenhalle und in den allgemeinen Unterrichtsräumen (AUR) aufhalten.

Besondere Unterrichtsräume, wie z. B. IT-Räume, Naturwissenschaftliche Fachräume, Küchen, Bäckerei, Fleischerei, Werkstatt, ...) sind außerhalb des Unterrichts zu verschließen.

4. Aufsichtsplan und Aufsichtszeiten

Aus dem Aufsichtsplan im Stundenplan ist ersichtlich, zu welchen Zeiten die darin genannten Aufsichtsbereiche besetzt sein müssen. Aufsichten sind grundsätzlich zu folgenden Zeiten durchzuführen:

- Vor Unterrichtsbeginn: 07:30 Uhr bis zum ersten Klingeln (7:45 Uhr = fünf Min. vor Unterrichtsbeginn)
- Erste Pause: 09:20 Uhr bis zum ersten Klingeln (9:35 Uhr)
- Zweite Pause: 11:10 Uhr bis zum ersten Klingeln (11:15 Uhr)
- Mittagspause: 12:50 Uhr bis zum ersten Klingeln (13:10 Uhr)
- Nachmittagspause: 14:45 bis zum ersten Klingeln (14:50 Uhr)

5. Aufsichtsbereiche

Derzeit gliedert sich die Aufsicht an der BBS I Leer in folgende Aufsichtsbereiche (gem. Gesamtkonferenz der BBS I Leer vom 03.07.2023).

- Außenaufsichten
 - **Haupteingang** außen
 - **Sporthallenhof** (Hof 1)
 - **O-Z-Trakt** (Hof 2) und Pavillon (Die O-Z-Trakt-Aufsicht (Hof 2) beaufsichtigt auch den Pavillon, innen, mit.)
- Stationsaufsichten

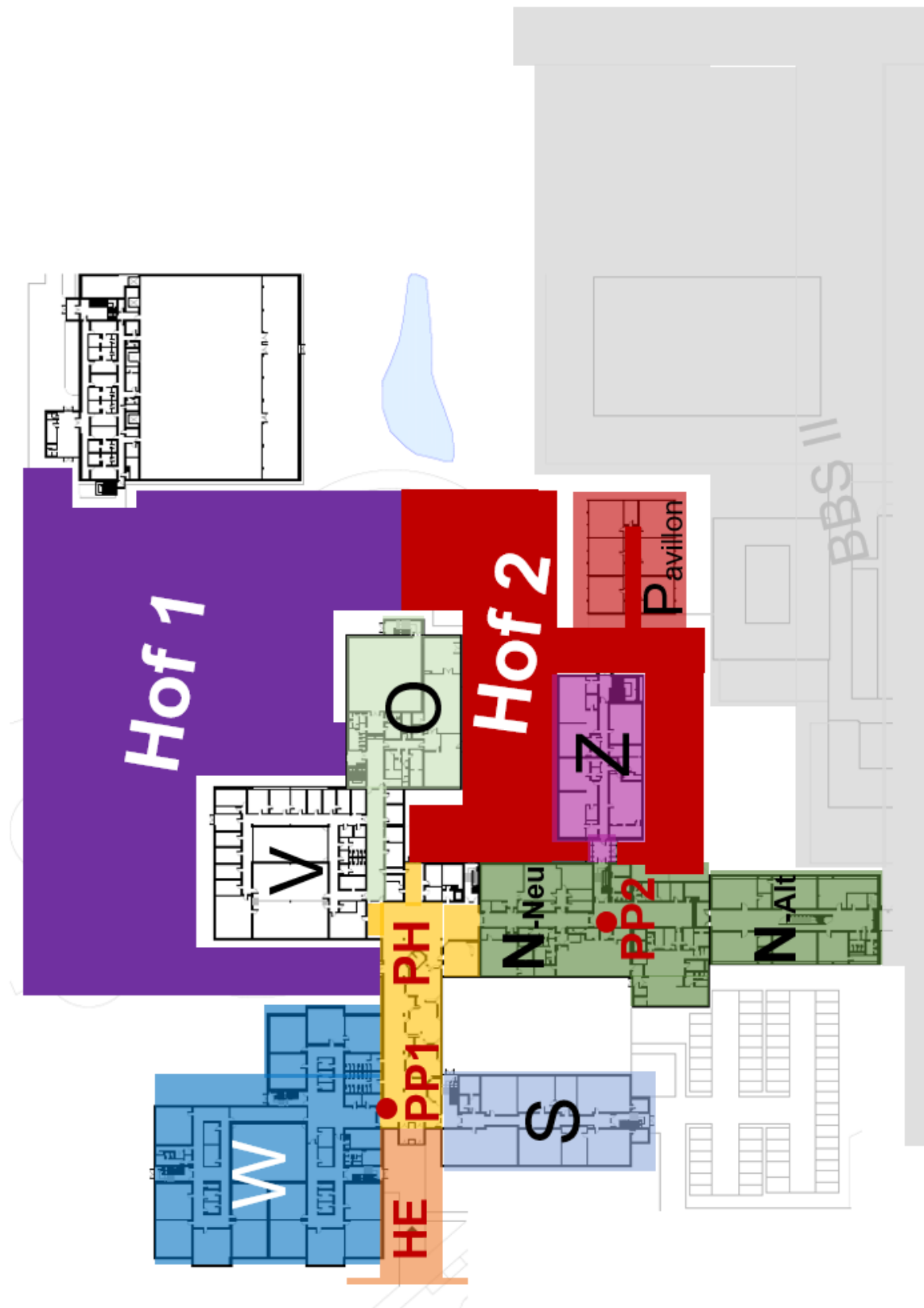
- **Haupteingang innen** (PP1) Achsen: Schulstraße, S-Trakt, W-Trakt
- **Pausenhallenaufsicht** (PH) Achsen: Schulstraße, N-Trakt, O-Trakt
- **N-Trakt-Aufsicht** (PP2) Achsen: N-Trakt
- Streifenaufsichten
 - **S-Trakt:** EG und 1.OG
 - **W-Trakt-EG**
 - **W-Trakt-OG**
 - **O-Trakt:** EG und 1.OG
 - **Z-Trakt:** EG, 1.OG und 2.OG
 - **N-Trakt (neu/vorne):** 1.OG und 2.OG
 - **N-Trakt (alt/hinten):** EG und 1.OG

Die Aufsichtsbereiche werden in **der Anlage 3: Aufsichtsbereiche der Berufsbildenden Schulen I Leer** dargestellt.

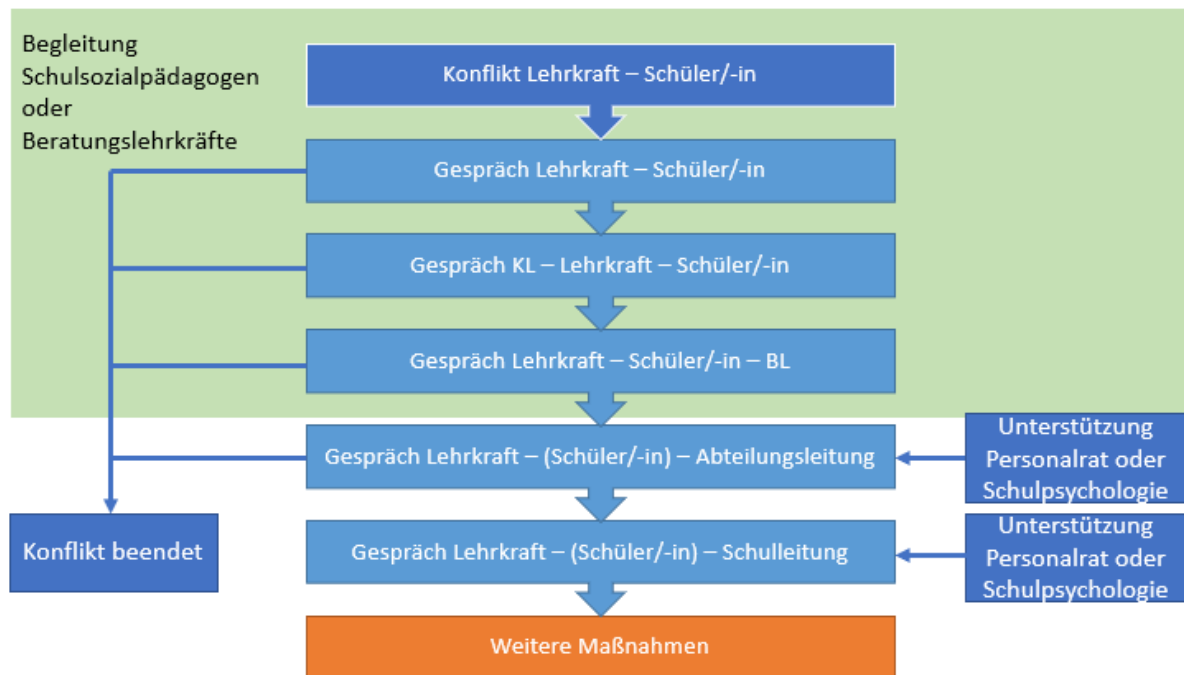
6. Aufsichtsregeln bei Schulveranstaltungen, Schulfahrten und in besonderen Räumlichkeiten

- Schulveranstaltungen (Außerschulische Lernorte)
Gem. § 62 NSchG haben die Lehrkräfte die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler auch bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen.
- Schulfahrten (gem. RdErl. d. MK v. 1.11.2015), einschl. Fahrten ins Ausland
 - Bei Schulfahrten kommen als Begleitpersonen Lehrkräfte, Aufsichtsführende i. S. von § 62 Abs. 2 NSchG sowie mit Zustimmung der Schulleitung geeignete andere Personen in Betracht.
 - Es ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler die Haus- oder Heimordnungen einhalten und den Anweisungen auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der besuchten Einrichtung Folge leisten.
 - Gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern beschränkt sich die Aufsichtspflicht auf die ordnungsgemäße Durchführung der Schulfahrt.
- Aufsicht in besonderen Räumen
Für Räume, in denen gefährdungsgeneigter Unterricht stattfindet (wie z. B. Naturwissenschaftliche Räume, Sporthalle, Fleischerei, Bäckerei, Küchen) gelten besondere Aufsichtspflichten, die in Erlassen (z. B. Bestimmungen für den Schulsport; RdErl. d. MK v. 1.9.2018), und verschiedenen Benutzerordnungen geregelt sind.

Anlage 3: Aufsichtsbereiche der Berufsbildenden Schulen I Leer



Anlage 4: Ablauf zur Regelung von Konfliktsituationen



Erläuterungen:

KL = Klassenlehrerin/Klassenlehrer

BL = Bildungsgangleitung

Die vorliegende Abbildung visualisiert den regulären Ablauf von Konflikten zwischen Lehrkraft und Schüler/-in. Nur bei besonders schweren und/oder dringenden Handlungssituationen kann davon abgewichen werden.

Anlage 5: Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern, sonstige Sorgeberechtigte sowie Schülerinnen und Schülern gemäß

§ 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In einer Gemeinschaftseinrichtung wie den BBS I Leer befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionserkrankungen besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie aller weiteren, an den BBS I Leer tätigen Personen, vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese Regelungen wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsgesetz schreibt vor, dass Sie als Schülerin und Schüler, Lehrerin und Lehrer sowie Mitarbeiterin und Mitarbeiter nicht die BBS I Leer besuchen dürfen, wenn Sie an bestimmten Infektionserkrankungen erkrankt sind oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Sie als Betroffene/r die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheiden. Auch in diesem Fall können sich Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrerinnen und Lehrer oder Mitmenschen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten müssen Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstige MitarbeiterInnen bereits dann der Einrichtung fernbleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionserkrankungen besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Arzt/Ärztin wird Ihnen Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die einen Besuch der BBS I Leer nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Sind Sie ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihnen aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie bitte unverzüglich den Klassenlehrer/ Tutor/ die Klassenlehrerin/ Tutorin darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und Sie tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Sie als Schülerin und Schüler allgemeine Hygieneregeln einhalten. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken).

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Hausärztin/-arzt oder an Ihr zuständiges Gesundheitsamt.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht**

- ansteckende Borkenflechte
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr
- Cholera
- Darmentzündung, die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- Hepatitis A oder E
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Keuchhusten
- Kinderlähmung
- Kopflausbefall
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Pest
- Scharlach
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen **nur nach Zustimmung** des Gesundheitsamtes **und Mitteilungspflicht** bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr
- Cholera
- Darmentzündung, die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- Hepatitis A oder E
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Verhalten im Alarmfall/Brandfall

Ruhe bewahren! Klare Anweisungen geben!
Auf Lautsprecherdurchsagen achten!

Im Brandfall:

Brand melden!

Nächster Feuermelder:

In den Fluren

Nächstes Telefon:

Büro oder Handy

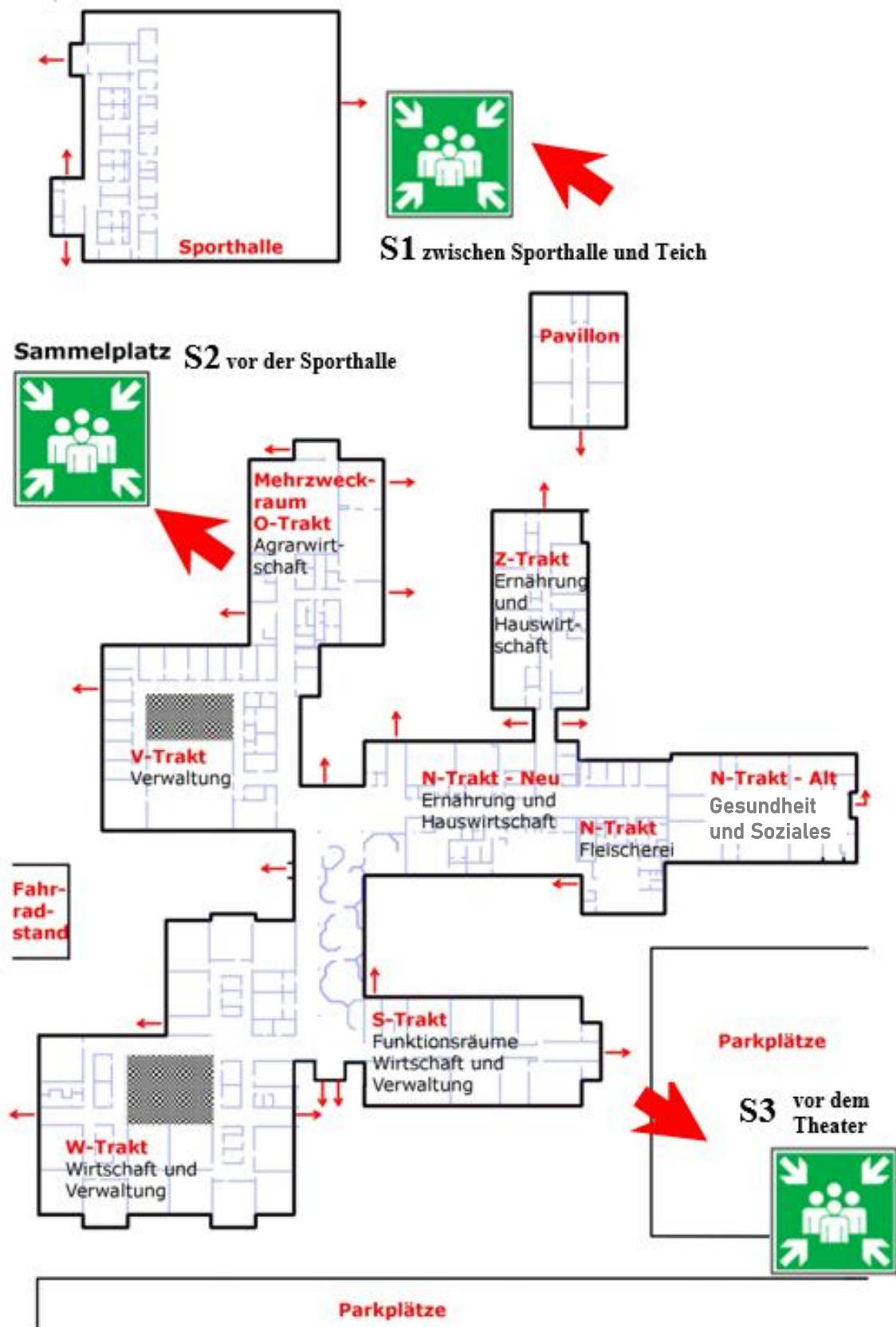
NOTRUF (0)112

- Tür zum Brandraum schließen (evtl. Löschversuche unternehmen)!

Alarm/Feueralarm: Ein durchgehender Sirenenton ertönt.

- Fenster und Türen schließen!
- **Sofort in Sicherheit bringen!** Gemeinsam und diszipliniert den Rettungsweg zum vorgeschriebenen Sammelplatz benutzen und dort zusammenbleiben! **Keine Überholmanöver (Sturzgefahr)!**
Keinen Aufzug benutzen!
- Schultaschen im Klassenraum lassen! Klassenbuch mitnehmen!
- In speziellen Fachräumen sofort den roten Notschalter drücken und Sicherheitsvorschriften beachten!
- Hilflöse oder behinderte Personen sind zu führen und notfalls zu tragen!
- Können Fluchtwege nicht mehr benutzt werden, sollte ein nicht gefährdeter Raum aufgesucht und per Handy Kontakt z. B. mit der Schulleitung, der Feuerwehr oder der Polizei aufgenommen werden!
- Erfolgt die **Evakuierung in der Pause**, führt die jeweilige Aufsicht alle im Gebäude verbliebenen Schüler/-innen hinaus ins Freie!
- **Am Sammelplatz** die **Vollzähligkeit der Klasse überprüfen** und **fehlende Schüler/-innen sofort** beim Verantwortlichen für den Sammelplatz **melden!** Auf weitere Anweisungen warten!
- Lehrkräfte, die keinen Unterricht haben, melden sich unverzüglich bei der Schulleitung für Sonderaufgaben!
- Der **Alarm ist beendet**, wenn die Schulleitung, Feuerwehr oder Polizei dieses bekannt gibt!

Sammelplätze, Ausgänge und Notausgänge



Anlage 7 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des „WERO Online-Verbandbuchs“

Sehr geehrte Eltern, Erziehungsberechtigte und (volljährige) Schülerinnen und Schüler,

im Rahmen unserer schulischen Fürsorgepflicht dokumentieren wir Erste-Hilfe-Leistungen und Verletzungen, die in der Schule auftreten, künftig digital über das WERO Online-Verbandbuch. Dabei werden personenbezogene Daten – insbesondere Gesundheitsdaten – verarbeitet.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e und Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO i. V. m. § 31 NSchG, da sie zur Wahrnehmung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie zur Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen erforderlich ist. Die Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und regelmäßig gelöscht.

Das Online-Verbandbuch wird von der WERO GmbH & Co. KG im Auftrag der Schule betrieben. Ein entsprechender Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO liegt vor. Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt, und es gelten strenge Zugriffs- und Schutzmaßnahmen.

Ihre Rechte (bzw. die Ihrer volljährigen Kinder) gemäß DSGVO – insbesondere auf Auskunft, Berichtigung und ggf. Löschung – bleiben unberührt.

Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Schule oder der/dem Datenschutzbeauftragten.

Anlage 8: Nutzungsordnung IT an den Berufsbildenden Schulen I Leer (Schulnetz, PCs, Laptops, Tablets und sonstige Endgeräte)

1. Nutzung der schuleigenen IT-Infrastruktur

1.1. Nutzungsberechtigung und Weisungsrecht

Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen des Unterrichts nur dann nutzungsberechtigt für die IT-Infrastruktur (Netzwerk, PCs, Laptops, Tablets und sonstige Endgeräte), wenn sie von der aufsichtführenden Lehrkraft über die Nutzungsordnung belehrt worden sind. Diese Nutzungsordnung ist zu Beginn eines Schuljahres/Kurses vom Klassenlehrer zu verlesen und dies ist im Klassenbuch zu protokollieren. Außerhalb des Unterrichts, z. B. für Arbeitsgemeinschaften, kann in Ausnahmefällen ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die jeweilige Lehrkraft ist für die fachgerechte Nutzung des Raumes bzw. der Infrastruktur verantwortlich. Ihren Anweisungen ist zu folgen.

Verhalten am PC-, Notebook- oder Tablet-Arbeitsplatz

- Beim Beginn der Nutzung ist die Funktionsfähigkeit des Einzelsystems vom jeweiligen Nutzer zu überprüfen. Störungen, Schäden oder fehlende Geräte sind der Lehrkraft zu Beginn des Unterrichts zu melden.
- Das Einnehmen von Speisen und Getränken am IT-Arbeitsplatz ist nicht gestattet.
- Veränderungen der Installation und der Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind untersagt.
- Private Datenträger dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft verwendet werden. Daten, die während der Nutzung einer Arbeitsstation entstehen, können im zugewiesenen Arbeitsbereich im Netz abgelegt werden.
- Das Starten von eigenen Programmen bedarf der Genehmigung durch die aufsichtführende Person.
- Es darf nur auf Anweisung der Lehrkraft gedruckt werden.
- Beim Auftreten von Funktionsstörungen ist sofort die aufsichtführende Person zu verständigen.
- Funktionsstörungen sind von der Lehrkraft unter Angabe des Namens, Raumes, der Rechnernummer und des Datums möglichst genau zu beschreiben und dem Administrator umgehend schriftlich zu melden ("IT-Fehlermeldung" ins Fach von Herrn Ebert).
- Vor dem Verlassen des Raumes ist der Arbeitsplatz aufzuräumen. Stühle und Tische sind zurückzustellen und die PC-Systeme/Notebooks herunterzufahren.
- Die Nutzung von VPN-Diensten, Proxyservern oder anderen Techniken zur Verschleierung der Identität oder zur Umgehung von Netzwerkfiltern ist strikt untersagt. Dies gilt sowohl für schuleigene als auch BYOD-Geräte.

- Die Nutzung automatisierter oder KI-gestützter Tools (z. B. Chat-Bots, Code-Interpreter, Auto-Agents), die auf die Netzwerk- oder Serversysteme der Schule zugreifen oder diese auswerten, ist untersagt.

1.2. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

- Die vorhandene Hard- und Software wird ausschließlich durch die Systemadministratoren eingerichtet und gewartet. Eigenmächtige Manipulationen, z. B. das Aufspielen neuer Programme oder Veränderungen in der Systemkonfiguration, sind nicht gestattet. Peripheriegeräte dürfen nicht ausgetauscht werden.
- Die Kosten (Sachmittel, Arbeitszeit), die zur Beseitigung von vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Fehlfunktionen anfallen, werden den Verursachern in Rechnung gestellt. Die Schule behält sich in diesem Fall neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung auch weitere disziplinarische Maßnahmen vor.
- Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und zur Aufklärung von Störungen werden Netzwerkzugriffe und Nutzungsaktivitäten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen protokolliert. Eine anonyme Nutzung des Schulnetzes ist nicht möglich.
- Private Hardware **darf nicht** an das LAN-Netz der BBS I angeschlossen werden.

2. Nutzung eigener Geräte im WLAN der BBS I Leer

Die Nutzung des Internets bzw. Intranets der BBS I Leer über WLAN durch eigene Geräte ist nur zu schulischen/dienstlichen Zwecken erlaubt. Der Missbrauch zu anderen Zwecken kann zum zeitweisen oder vollständigen Entzug der Nutzungsberechtigung führen.

Als Missbrauchstatbestände gelten insbesondere

- die Ausführung von Passwortscannern, IP-/Port-Scannern, Netzwerkscannern, Hack-Programmen,
- jeglicher Versuch, unberechtigt ein am Netz angeschlossenes Computersystem auszuspähen bzw. zu nutzen,
- die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte, damit sich diese z. B. Zugang zum Intranet der BBS I verschaffen können,
- Beleidigungen und Diffamierungen jeglicher Art im Netz (auch Social Media),
- das Abrufen, Übertragen und Speichern von (kinder-)pornografischem Material,
- die Verbreitung von rassistischem oder radikalisiertem Material,
- die Missachtung von Copyright-Bestimmungen jeglicher Art,
- die Verwendung von Peer-to-Peer Software zum Software- und Datenaustausch,
- eine gewerbliche Nutzung des Schulnetzes (z. B. Kopieren von Software/Daten auf Bestellung/Pflege gewerblicher Webseiten) oder
- eine Nutzung des Gerätes zu Netzwerkspielen im Netz.

Die Nutzung geschieht auf eigenes Risiko. Mit dem Anschluss an das Netzwerk der BBS I Leer wird - ähnlich wie bei einem Provider - keine Garantie auf Sicherheit Ihres Gerätes zugesichert. Andere angeschlossene Netzwerkteilnehmer könnten versuchen, die Geräte mit Schadprogrammen zu beeinträchtigen. Aus Richtung des Internets sind die Nutzer/-innen durch die Firewall der BBS I geschützt - dies bietet jedoch keinen 100%igen Schutz. Alle Teilnehmer/-innen sind daher selbst für den Schutz ihrer Geräte und Daten verantwortlich. Um andere Nutzer/-innen zu schützen, ist die Nutzung eines eigenen Gerätes nur mit einem aktuellen und aktivierten Virens Scanner zulässig. Zusätzlich sollten eigene Geräte auch mit einer eigenen Firewall geschützt werden.

Anlage 9: Nutzungsordnung für KI-Systeme an den Berufsbildenden Schulen I Leer

1. Geltungsbereich

Als KI-Systeme im Sinne dieser Nutzungsordnung werden alle maschinellen Systeme mit autonomer Lern- oder Entscheidungslogik, die Eingaben verarbeiten und daraus Ausgaben mit Einfluss auf physische oder virtuelle Umgebungen generieren, verstanden.

Die Berufsbildenden Schulen I Leer bieten derzeit datenschutzkonforme KI-Tools zur unterrichtlichen Nutzung im Rahmen des schuleigenen E-Learnings (*Moodle*) sowie des Anbieters „*Fobizz*“ an. Diese Nutzungsordnung gilt jedoch auch für alle anderen, z. B. privat, angeschafften KI-Systeme auf Smartphones, Tablets, Laptops oder sonstigen smarten Geräten (z. B. Smartglasses, KI-gestützte Hörhilfen oder ähnlichen technischen Hilfsmitteln), die insbesondere die Schülerinnen und Schüler eigenständig zur Schule mitbringen und auf die die Schule keinen technischen Zugriff hat.

2. KI-Nutzungsregeln

- a. Die unterrichtliche Nutzung von KI-System ist insbesondere **Schülerinnen und Schülern nur in Absprache mit der jeweils unterrichtenden Lehrkraft gestattet**. Die jeweilige Lehrkraft kann zusätzliche unterrichtsbezogene Regelungen und Vereinbarungen treffen, die über diese Nutzungsordnung hinausgehen, um spezifische pädagogische Anforderungen zu berücksichtigen.
- b. Die Nutzung von KI-Systemen ist **nur zu Bildungszwecken** innerhalb der Schule gestattet. Sie *muss den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen*. Grundsätzlich ist es untersagt, *persönliche Daten von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder anderen Personen zu verarbeiten*. **Persönlichkeitsrechte anderer müssen in jedem Fall respektiert und gewahrt werden**. Urheberrechtlich geschützte Inhalte (Texte, Bilder, Musik usw.) dürfen nicht ohne entsprechende Genehmigung in KI-Systeme eingegeben werden.
- c. Die **Nutzung von KI-Systemen muss nachvollziehbar und transparent sein**. *Schülerinnen und Schüler müssen in der Lage sein, die Ergebnisse und Prozesse der KI-Systeme zu dokumentieren, zu verstehen und zu hinterfragen*. **KI-generierte Inhalte müssen daher von Schülerinnen und Schülern immer als solche gekennzeichnet werden**. Die Verantwortung für die Inhalte liegt bei den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern. Eine nicht vorgesehene KI-Nutzung kann – **insbesondere in Prüfungssituationen** (z. B. bei Klassenarbeiten, Klausuren, Referaten oder mündlichen Prüfungen) als **Täuschung bzw. Täuschungsversuch** angesehen werden mit entsprechenden Konsequenzen für die Leistungsbewertung.
- d. KI-Systeme dürfen nur genutzt werden, sofern dadurch der **Schulbetrieb oder andere Personen nicht gestört werden**. Die Generierung von beleidigenden, pornografischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen oder sonstigen illegalen Inhalten ist untersagt und kann zu disziplinarischen Maßnahmen führen. Gleichmaßen ist

die Nutzung zur Verbreitung von Mobbing, Belästigung oder Bedrohung anderer Personen verboten.

- e. Es ist Aufgabe der Lehrkräfte, auf die *Einhaltung dieser Nutzungsordnung im Unterricht hinzuwirken*. Die **Verantwortung für die Nutzung liegt letztlich jedoch bei den Schülerinnen und Schülern** selbst.
- f. Bei Verstößen von Schülerinnen und Schülern gegen diese Nutzungsordnung werden **angemessene Sanktionen**, z. B. Erziehungsmaßnahmen, durch die Lehrkräfte oder durch die Schule verhängt, einschließlich eines zeitweisen Entzugs der Nutzungsberechtigung – dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum. Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße können insbesondere auch Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG zur Folge haben.

Anlage 10: Informationen gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
sehr geehrte Schülerin, sehr geehrter Schüler,

hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

1. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags** oder der **Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung** oder **Förderung** der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität**, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie auf Antrag über den Klassenlehrer einsehen.

2. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler der Vollzeitschulformen werden an den Landkreis Leer als Träger der Jugendberufsagentur übermittelt. Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler, welche die Berufseinstiegsschule besuchen sowie die Anschriften deren Erziehungsberechtigten werden an den Landkreis Leer als Träger der Schülerbeförderung übermittelt. Das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, welche die erste Klasse von Berufsfachschulen besuchen, ohne den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erworben zu haben. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bezieht, werden unentschuldigte Fehlzeiten oder ein Ausbildungsabbruch auf Grundlage von § 47 BAföG an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung übermittelt.

Auftragsverarbeitung

Folgende Unternehmen verarbeiten auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zu schulischen Zwecken: Untis GmbH (Stundenplanerstellung), LDE GmbH (Schulbuchausleihe), Kuhlmann IT-Solutions GmbH (Online-Anmeldung), 101 skills GmbH (digitale Unterrichts-Tools Fobizz), IServ GmbH (Schulplattform), WERO GmbH & Co. KG (Verbandbuch).

3. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDsg“ 2.1.2012 (RdErl. d. MK v. 2.1.2012 - 11-02201/1, 05410/1.2 (Nds.MBl. Nr.3/2012 S.81; SVBl. 3/2012 S.162) - VORIS 22560 - Im Einvernehmen mit der StK und dem MI -) maßgebend.

4. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- **Auskunft/Akteneinsicht**

Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten.

- **Berichtigung**

Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

- **Löschung**

Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

- **Einschränkung der Verarbeitung**

Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- Die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
- oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben

- **Widerspruch**

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

- **Datenübertragbarkeit**

Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.

- **Widerruf der Einwilligung**

Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

- **Beschwerde**

Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,

Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: ***poststelle@lfd.niedersachsen.de***.

Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

5. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Berufsbildende Schulen I Leer, Blinke 39, 26789 Leer. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse:

datenschutz@bbs1-leer.de.

Anlage 11: Abfragen des postschulischen Werdegangs

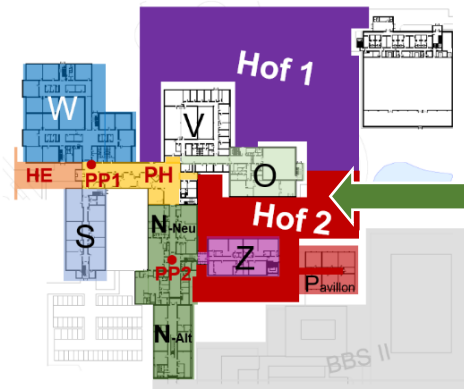
„Unsere Schule, die Berufsbildenden Schulen I in Leer, möchte allen Schülerinnen und Schülern eine fundierte Ausbildung im gewählten Bildungsgang ermöglichen, um eine gute Basis für den weiteren Berufs- und Lebensweg zu schaffen.

Deshalb arbeiten wir ständig an Verbesserungen unseres schulischen Angebots. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind wichtige Bausteine unserer Arbeit, im Übrigen verpflichtet uns auch das Schulgesetz (vgl. NSchG, § 32), regelmäßig den Erfolg unserer Arbeit zu überprüfen und zu bewerten.

Für uns ist es auch wichtig zu erfahren, welchen weiteren Berufs- bzw. Lebensweg unsere ehemaligen Schülerinnen und Schüler eingeschlagen haben. Wir erbitten dazu eine Rückmeldung etwa ein Jahr, nachdem Sie Ihren Bildungsgang an unserer Schule verlassen haben, um Erkenntnisse zu gewinnen, inwieweit die Ausrichtung/die Organisation/der Zuschnitt des Bildungsgangs tatsächlich zu einem erfolgreichen Übergang in das weitere Berufsleben bzw. in die weitere Qualifikation auf dem Wege dorthin geführt hat. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Nachfragen zu gegebener Zeit beantworten.

Anlage 12: Abfallcontainer an den Berufsbildenden Schulen I Leer

1) Standort Abfallcontainer BBS I Leer



Die Abfallcontainer befinden sich am Ende von Hof 2 zwischen dem O-Trakt und dem Z-Trakt.

2) Welche Abfallcontainer gibt es und wofür sind sie bestimmt?



Die Abfallcontainer sind nur bestimmungsgemäß im unterrichtlichen Zusammenhang zu verwenden.

Anlage 13: Das Reflexionsraumkonzept - Programm „Eigenverantwortliches Denken und Handeln“

Schülerinnen und Schüler erwarten zu Recht einen Unterricht, in dem sie **in Ruhe lernen** können. Wir Lehrkräfte möchten ebenso ohne Störungen unterrichten können und den Schülerinnen und Schülern einen guten Schulabschluss ermöglichen. Unser gemeinsames Ziel ist es, den Lernenden die **bestmöglichen Chancen für die Zukunft** zu geben. Hier setzt das Reflexionsraumprogramm an und möchte gemeinsam mit Ihrer Unterstützung das **Eigenverantwortliche Denken und Handeln** unserer Schülerinnen und Schüler fördern.

Gute Chancen haben die Menschen, die selbst über ihr Leben entscheiden und es verantwortlich in die Hand nehmen können. Genau hier versucht das Programm zu helfen. Unterrichtsstörungen sollen vermieden und wertvolle Unterrichtszeit erhalten bleiben. Schülerinnen und Schüler sollen verstärkt angeleitet werden, **Verantwortung für ihr Tun und Handeln** zu übernehmen und die **Rechte anderer zu respektieren**. Diese Rechte lauten:

1. Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ungestört zu lernen.
2. Alle Lehrerinnen und Lehrer haben das Recht, ungestört zu unterrichten.
3. Alle müssen stets die Rechte der Anderen achten und respektieren.

Wenn die Schülerinnen und Schüler diesen Regeln nicht folgen wollen, stören sie den Unterricht und treffen damit die Entscheidung, den Unterricht zu verlassen. In einem besonderen Raum, dem so genannten **Reflexionsraum**, erstellen sie einen **Rückkehrplan**, in dem sie beschreiben, wie sie in Zukunft ohne zu stören am Unterricht teilnehmen wollen. Sobald die Schülerinnen und Schüler gelernt haben, Verantwortung für sich zu übernehmen, können sie mit dieser neuen Fähigkeit auch zu Hause und in der Freizeit Probleme besser bewältigen.

In den vergangenen Jahren hat nicht zuletzt auch das Reflexionsraumkonzept zu einem **positiven Lehr- und Lernklima an den BBS I Leer** beigetragen. Die Lernenden entwickeln ein wachsendes Gespür für Selbstverantwortung und eigenverantwortliches Handeln und tragen somit zu einer Entspannung des Klassen- und Schulklimas bei – eine Grundvoraussetzung für mehr **Freude und Erfolg beim Lernen**. Es ist uns Lehrerinnen und Lehrern ganz wichtig, Sie über dieses Programm ausführlich zu informieren, da nur durch gemeinsames Handeln ein Erfolg möglich ist. Der Schulvertrag greift das Reflexionsraumkonzept in **§ 4 Eigenverantwortliches Denken und Handeln** auf. Zudem verweisen wir auch auf unseren Internetauftritt <https://www.bbs1-leer.de/wir-ueber-uns/beratung/reflexionsraum/>, der ausführliche Informationen über Prinzipien, Eigenverantwortung, Sinn und Zweck des Programms aufzeigt.

Anlage 14: Maßnahmen bei Schulversäumnissen

In unserem Leitbild ist festgehalten, dass wir ein gemeinsames Leistungsverständnis leben. Dazu gehört, dass Werte, wie zum Beispiel Eigenverantwortung und Arbeitsdisziplin, im täglichen Umgang miteinander eingehalten werden.

Für Schulversäumnisse bedeutet das, dass sich Schülerinnen und Schüler an folgende beschlossene Vorgaben halten müssen:

A Vorhersehbare Fehlzeiten

Das Fernbleiben vom Unterricht aus einem vorhersehbaren Grund, **z. B. herausragende Familienereignisse, Arztbesuch, Führerscheinprüfung** (soweit solche Termine nur während der Unterrichtszeit wahrgenommen werden können), gilt **nur dann** als entschuldigt, wenn die entsprechende Unterrichtsbefreiung **rechtzeitig bei der Klassenlehrerin, dem Klassenlehrer** bzw. der Schulleitung beantragt und genehmigt worden ist.

Bis zu einem Tag

Unterrichtsbefreiungen werden **bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer** bzw. **Tutorin/Tutor** beantragt und von dieser bzw. diesem ggf. auch genehmigt (nicht bei Prüfungen!).

Längerfristig

Unterrichtsbefreiungen (z. B. für ein nicht aufgrund der gesetzlichen Vorschriften abzuleistendes Praktikum) sind **grundsätzlich 14 Tage vorher (Vordruck im Sekretariat)** über die Klassenlehrerin/Klassenlehrer bzw. Tutorin/Tutor und die zuständige Abteilungsleiterin bzw. den zuständigen Abteilungsleiter beim Schulleiter zu beantragen.

Längerfristige Unterrichtsbefreiungen vom Sportunterricht

Unterrichtsbefreiungen müssen über die Sportlehrerin bzw. den Sportlehrer und die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer beim Schulleiter beantragt werden. Die Befreiung muss mit einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden. Die Pflicht zur **(passiven) Teilnahme** am Sportunterricht bleibt bestehen.

Hinweis: Unterrichtsstunden, die bei der Arbeit als Schülervvertreterin bzw. Schülervertreter versäumt worden sind, werden in das Klassenbuch eingetragen. Eine darüberhinausgehende Entschuldigung ist nicht notwendig.

B1 Fehlzeiten von 1-3 Tagen

Am ersten Tag des Fehlens

Krankmeldung per E-Mail mit voraussichtlicher Dauer an Klassenlehrkraft bzw. Tutorin/Tutor (z. B. *Max Mustermann*):
max.mustermann@bbs1-leer.eu

Am Tag der Rückkehr

Die Schülerin bzw. der Schüler legt der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer **eine schriftliche Entschuldigung** ggf. mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters vor, im Kurssystem bei der jeweiligen Kurslehrkraft.

Bitte beachten:

Eine Krankmeldung (z. B. mündlich oder per E-Mail) an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer bzw. an die Tutorin/an den Tutor gilt nicht als Entschuldigung, es muss ein **Entschuldigungsschreiben** vorgelegt werden!

Kosten für ärztliche Bescheinigungen oder ähnliche Nachweise müssen von den Betroffenen selbst getragen werden.

Entschuldigungsschreiben und ggf. ärztliche Bescheinigungen müssen schriftlich spätestens 14 Tage nach dem Tag des ersten Schulbesuchs nach einer Genesung in der Schule vorgelegt worden sein – persönlich oder postalisch.

Fehltag, die nicht in dieser Frist schriftlich entschuldigt werden, bleiben grundsätzlich unentschuldigte Fehltag und werden als solche in Zeugnisse aufgenommen, sofern Fehltag im Zeugnis ausgewiesen werden.

In besonderen Fällen, welche den Verdacht auf eine Pflichtverletzung der Schülerin oder des Schülers begründen, ist die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter berechtigt, für jedes Fehlen die unverzügliche Vorlage einer **ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung** zu verlangen. Im Kurssystem kann das Führen einer **Anwesenheitsliste** verlangt werden. Diese Maßnahmen werden zeitlich begrenzt.

Im Kurssystem kann das Führen einer **Anwesenheitsliste** verlangt werden. Diese Maßnahme wird zeitlich begrenzt.

B2 Fehlzeiten von 4 und mehr zusammenhängenden Tagen

Am ersten Tag des Fehlens

Krankmeldung per E-Mail mit voraussichtlicher Dauer an Klassenlehrkraft bzw. Tutorin/Tutor
(z. B. *Max Mustermann*):
max.mustermann@bbs1-leer.eu

Grundsätzlich am 4. Fehltag

Der Schule ist **unter Angabe** der **Klasse** und des **Namens der Klassenlehrerin** bzw. **des Klassenlehrers** eine schriftliche Entschuldigung, ggf. mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, über den Grund (z. B. „Krankheit“) und die voraussichtliche Dauer des Fehlens vorzulegen.

Es ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Das Vorlegen kann zunächst auch digital (z. B. durch Abfotografieren und Zusenden per E-Mail) erfolgen. Das Original ist dann **grundsätzlich am ersten Tag der Rückkehr** vorzulegen.

Bitte beachten:

Eine Krankmeldung (z. B. mündlich oder per E-Mail) an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer bzw. an die Tutorin/an den Tutor gilt nicht als Entschuldigung, es muss ein **Entschuldigungsschreiben**, bei vier und mehr zusammenhängenden Erkrankungstagen zudem auch eine **ärztliche Bescheinigung**, vorgelegt werden!

Kosten für ärztliche Bescheinigungen oder ähnliche Nachweise müssen von den Betroffenen selbst getragen werden.

Entschuldigungsschreiben und ärztliche Bescheinigungen müssen schriftlich spätestens 14 Tage nach dem Tag des ersten Schulbesuchs nach einer Genesung in der Schule vorgelegt worden sein – persönlich oder postalisch.

Fehltage, die nicht in dieser Frist schriftlich entschuldigt werden, bleiben grundsätzlich unentschuldigte Fehltage und werden als solche in Zeugnisse aufgenommen, sofern Fehltage im Zeugnis ausgewiesen werden.

Im Kurssystem kann das Führen einer **Anwesenheitsliste** verlangt werden. Diese Maßnahme wird zeitlich begrenzt.

Eine ärztliche Bescheinigung muss nur dann anerkannt werden, wenn es am Tag oder am Folgetag der Entstehung der Krankheit ausgestellt ist. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann bis zu 3 Tage rückdatiert werden.

B3 Fehlzeiten bei Leistungsnachweisen

Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler bei Leistungsnachweisen (z. B. Klassenarbeiten, Kolloquien, Referate), hat sie bzw. er grundsätzlich eine **ärztliche Bescheinigung** innerhalb der unter B1 und B2 beschriebenen Fristen vorzulegen.

B4 Fehlzeiten bei Abschlussprüfungen

Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler bei schulischen Abschlussprüfungen, hat sie bzw. er grundsätzlich eine **amtsärztliche Bescheinigung** vorzulegen (Die Schülerin bzw. der Schüler besorgt sich zunächst eine privatärztliche Bescheinigung und lässt beim Gesundheitsamt die amtsärztliche Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bestätigen bzw. feststellen. Grundsätzlich besteht ein Vorrang der amtsärztlichen Beurteilung gegenüber einer privatärztlichen Bescheinigung).

B5 Versäumte Einzelstunden

Auch versäumte Einzelstunden sind immer bei der Klassenlehrerin bzw. beim Klassenlehrer zu entschuldigen. Im Kurssystem werden die versäumten Einzelstunden in der persönlichen Entschuldigungsmappe dokumentiert und von der jeweiligen Kurslehrkraft entschuldigt.

C Unentschuldigte Fehlzeiten

Bei **jeglicher Zuwiderhandlung** gegen die **Punkte A** oder **B1-B4**, gilt das Fehlen in der Regel als **unentschuldigt**. Das gilt auch bei **später eingereichten ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigungen**.

Berücksichtigen Sie bitte, dass eine elektronische Abfrage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unsererseits nicht möglich ist.

Nicht erbrachte Leistungsnachweise werden auch bei fehlenden Entschuldigungen nach den hier festgelegten Regelungen grundsätzlich mit „ungenügend“ bewertet.

Die folgenden Schritte beziehen sich auf minderjährige schulpflichtige Schülerinnen und Schüler. Volljährige schulpflichtige Schülerinnen und Schüler werden analog zu den Ausführungen für Erziehungsberechtigte entsprechend kontaktiert.

Erstes unentschuldigtes Fehlen

Es erfolgt zeitnah **eine erste Information** an die Erziehungsberechtigten mit Nennung des Grundes durch die Klassenlehrkraft. Kommt telefonisch keine Information und Beratung zustande, wird schriftlich informiert und zu einem Gespräch eingeladen.

Bei Schülerinnen und Schülern, die **BAföG** beziehen, erfolgt eine unverzügliche Meldung an die zuständige BAföG-Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen BAföG-Sachbearbeiter.

Zweites unentschuldigtes Fehlen

Bei fortgesetztem unentschuldigtem Fehlen (spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen innerhalb von 10 Tagen) werden in einem erneuten Kontaktversuch und per Anschreiben die Erziehungsberechtigten darauf hingewiesen, dass weiteres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht umgehend an das Jugendamt gemeldet wird.

Bei Schülerinnen und Schülern, die **BAföG** beziehen, erfolgt eine unverzügliche Meldung an die zuständige BAföG-Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen BAföG-Sachbearbeiter.

Drittes unentschuldigtes Fehlen

Das Jugendamt wird informiert.
Die Erziehungsberechtigten erhalten die Information, dass das **Jugendamt informiert wurde** und dass bei **weiterem unentschuldigtem Fehlen das Ordnungsamt** informiert wird.

Bei Schülerinnen und Schülern, die **BAföG** beziehen, erfolgt eine unverzügliche Meldung an die zuständige BAföG-Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen BAföG-Sachbearbeiter.

Viertes unentschuldigtes Fehlen

Wenn sich das unentschuldigte Fernbleiben auch nach Information des Jugendamtes fortsetzt (spätestens nach 3 weiteren unentschuldigten Fehlzeiten innerhalb von 10 Tagen nach Information des Jugendamtes), wird **das zuständige Ordnungsamt** (je nach Wohnort der Stadt oder des Landkreises Leer) **zwecks Eröffnung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens informiert und es werden weitere Versuche des pädagogischen Einwirkens unternommen.**

Bei Schülerinnen und Schülern, die **BAföG** beziehen, erfolgt eine unverzügliche Meldung an die zuständige BAföG-Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen BAföG-Sachbearbeiter.



Hinweise

1. Für **nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler** gilt:
Bei fortgesetztem **unentschuldigtem Fehlen** wird die **Abmeldung** von der Schule eingeleitet. Mit der Ausschulung wird die **Familienkasse** und ggf. das **BAföG-Amt** informiert. Die Information über die Ausschulung wird den Betroffenen durch die Schulleitung schriftlich mitgeteilt.
2. Die hier unter Punkt C beschriebenen Verfahrensschritte erfolgen grundsätzlich mit Unterstützung des Beratungssystems der Schule.
3. Kann im Einzelfall der oben beschriebene Verfahrensablauf aus pädagogischen Gründen nicht eingehalten werden, kann auch **umgehend eine Information an das zuständige Ordnungsamt** (Stadt oder Landkreis Leer) erfolgen.

Anlage 15: Runderlass: Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen



Der Erlass auch
in weiteren
Sprachen!

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.